Herrn Bezirksverordneten Roland Schröter

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

## Kleine Anfrage 0141/VIII

über

Konzert auf dem Greifswalder Str. 80 E (Freigelände Güterbahnhof)

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass auf dem Grundstück Greifswalder Straße 80E am 2. Juni 2017 ein lautes Konzert stattgefunden hat?

Nein.

Dem Bezirksamt ist nur bekannt, dass am 05.06.2017 ein Konzert stattgefunden hat. Allerdings auch nicht auf dem Grundstück Greifswalder Straße 80 E, sondern auf dem Grundstück des ehemaligen Güterbahnhofs westlich der Greifswalder Straße (ohne Nr.).

2. Liegt für das Grundstück Greifswalder Straße 80E eine Gewerbeanmeldung vor? Wenn ja, mit welchem Art und welcher Tätigkeit?

Es liegt keine Gewerbeanmeldung für das Grundstück Greifswalder Straße 80 E vor.

3. Befindet sich die Durchführung von Feierlichkeiten oder auch die Veranstaltung von Konzerten im Rahmen dieser Tätigkeit?

entfällt

4. Ist für ein derartiges Konzert und an diesem Ort die Erteilung einer Genehmigung erforderlich? Wenn ja, warum und wer ist zuständig? Wenn nein, warum nicht?

Für das Konzert am 05.06.2017 auf dem ehemaligen Güterbahnhof war die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LIm-SchG Bln) erforderlich. Diese Genehmigung ist nach § 7 Absatz 1LImSchG Bln erforderlich, wenn von öffentlichen Veranstaltungen im Freien störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. Zuständig ist bei Veranstaltungen von bezirklicher Bedeutung das Umwelt- und Naturschutzamt, bei Veranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

5. Wurde eine Genehmigung für das Konzert beantragt? Wurde diese auch erteilt? Wenn ja, von wem und mit welchen Auflagen? Wenn nein, warum nicht?

Für das Konzert am 05.06.2017 auf dem ehemaligen Güterbahnhof wurde eine Genehmigung durch das Umwelt- und Naturschutzamt erteilt, siehe Anlage.

6. Die Lärmbelästigung durch das Konzert soll unmittelbar an der angrenzenden Wohnbebauung 90 dB der Lilly-Henoch-Straße betragen haben. Wie schätzt das Bezirksamt diese Lärmbelastung ein? Liegen dem Bezirksamt dazu eigene Erkenntnisse vor? Was wird das Bezirksamt bei ähnlichen Veranstaltungen unternehmen?

Für das Konzert am 05.06.2017 auf dem ehemaligen Güterbahnhof ist dem Bezirksamt die objektive Lärmbelastung nicht bekannt, da die Antragstellerin das unter Auflage Nummer 11 geforderte Protokoll nicht eingereicht hat. Es wurde daher ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen die Auflagen der Genehmigung eingeleitet.

Zur subjektiven Beurteilung der Lärmbelastung liegen die Beschwerde einer Anwohnerin aus der Greifswalder Straße und der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten vor.

Bei ähnlichen Veranstaltungen an anderen Orten werden die Genehmigungen entsprechend erteilt. Bisher gingen die geforderten Protokolle in der Regel ein und waren ordnungsgemäß.

7. Bei dieser und vergleichbaren Veranstaltungen wird nach Beobachtungen durch Anwohner der Straßenraum der Lilli-Henoch-Straße für die An- und Abreise mit zahlreichen (Reise-)Bussen sowie das zwischenzeitliche Abstellen von Bussen genutzt. Ist das Bezirksamt der Auffassung, dass die Lilli-Henoch-Straße für derartige Nutzungen geeignet ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, was wird das Bezirksamt unternehmen?

Dem Bezirksamt sind bisher keine weiteren Veranstaltungen auf dem ehemaligen Güterbahnhof oder auf dem Grundstück Greifswalder Straße 80 E bekannt.

Die Lilli-Henoch-Straße ist bis auf wenige Meter im Randbereich Bestandteil der Parkraumbewirtschaftungszone 43. Im öffentlichen Straßenland finden regelmäßig Kontrollen durch die Parkraumüberwachungskräfte statt. Verkehrsverstöße werden in diesem Zusammenhang geahndet.

Da	$\sim$	$\sim$ 1	IZ r		ıor
117		-	n ı	11(	ш.
-u		$\sim$ .		$\sim$	

## Anlage